

**Vorlagenpapier zum Vortrag vom 20. und 21.6.2011, Tierschutzfälle vor Gericht:**

Ziel des Vortrages ist es, die rechtliche und praktische Reichweite des § 16a darzustellen.

**Inwieweit ist die Behörde verpflichtet ist, Maßnahmen nach § 16a zu erlassen?**

**Welche Maßnahmen sind generell in welcher Situation rechtmäßig und welche Möglichkeiten hat die Behörde gegenüber dem Tierhalter?**

**Schutzobjekt ist alleine das Tier.** „Von anderer Seite“ betrachtet schützt § 16a den Tierhalter im weiteren Sinne<sup>1</sup>, da der Exekutive Grenzen für einen Eingriff gesetzt sind. **Als Adressat kann daher jede Anwendung des § 16a auf die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme durch die zuständige Behörde überprüft werden.**

**§ 16a ist eine Ermächtigungsgrundlage und verlangt Anordnungen zu erlassen, um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes durchzusetzen und den Schutz des Tieres zu gewährleisten.** Eine Einschränkung auf bestimmte Tiere besteht nicht.

**Anordnungen können repressiv und präventiv (was nach eigener Einschätzung wenig erfolgt) erfolgen.**

**Dabei besteht für die Behörde kein Entschließungsermessen über das „ob“.**  
**Es besteht ein Auswahlermessen hinsichtlich des „wenn“ und des „wie“.**

Dies geht, neben der Betrachtung des Tierschutzgesetzes im Rahmen seiner Entstehung (historische Betrachtung) und im Vergleich mit anderen Gefahrenabwehrgesetzen (systematische Betrachtung), aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der Norm des § 16a hervor.

Auch besteht durch § 1 des Tierschutzgesetzes die Pflicht zu einer tierfreundlichen Auslegung und durch Art. 20a GG wird der Behörde eine Schutzpflicht auferlegt. Bei Abwägung der Interessen des Halters mit denen der Behörde sind diese (und weitere) Normen und Rechtsgrundsätze, wie z.B. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, stets zu berücksichtigen.

Anordnungen nach § 16a sind in der Regel durch Verwaltungsakt anzuordnen oder durch einen Realakt durchzuführen. Um eine zügige Vollstreckung zu erreichen ist die Anordnung

---

<sup>1</sup> Tierhalter umfasst den Tierhalter i. e. S., den Betreuer und den Betreuungspflichtigen. Im folgenden nur Tierhalter genannt.

**Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL.M.:**  
**Die Reichweite des § 16a TierSchG**

des Sofortvollzuges geboten. Dies setzt stets eine umfassende Einzelfallprüfung voraus und ein besonderes Interesse der Behörde an der sofortigen Vollziehung. Gegeben ist dies insbesondere im Eilfall.

Weiter können zur Vollstreckung einer Anordnung nach § 16a Zwangsmittel eingesetzt werden, wobei auch das Betreten einer Wohnung zur Vollstreckung einer Anordnung rechtmäßig sein kann.

**Zu den einzelnen Inhalten des § 16a:**

Um die Voraussetzungen der Maßnahmen des Satz 2 nicht zu unterlaufen, müssen die konkreten Maßnahmen nach Satz 2 zunächst ausgeschlossen sein. Die auf Satz 1 getroffenen Anordnungen müssen sich jedoch an den Voraussetzungen des Satz 2 orientieren. Satz 1 soll die Lücken des Satz 2 füllen und nicht ein Eingreifen der Behörde unter erleichterten Voraussetzungen zulassen.

Nach **§ 16a Satz 2 Nr. 1** können dem Halter, der gegen die von § 2 auferlegten Haltungsbedingungen verstößt, konkrete Haltungsbedingungen auferlegt werden. Umfasst werden dabei sämtliche, erforderliche Bedingungen einer artgerechten und angemessenen Haltung. Eine Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 ergeht also dann, wenn das Tier beim Halter verbleiben kann und ihm die Haltung des Tieres vorgegeben wird.

Nach **§ 16a Satz 2 Nr. 2** kann das Tier dem Halter fortgenommen und anderweitig untergebracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Haltungsbedingungen des § 2 nicht eingehalten worden sind und das Tier aufgrund dessen erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt. Die Fortnahme dient dazu, dem Halter das Tier, nach Erbringung der artgerechten Haltungsbedingungen, innerhalb einer bestimmten Frist, zurückzugeben.

Ist jedoch eine anderweitige Unterbringung nicht möglich oder hat der Halter innerhalb der Frist eine entsprechende Haltung nicht sichergestellt, kann die Behörde das Tier veräußern oder verschenken, wenn eine Veräußerung nicht möglich ist.

Nach **§ 16a Satz 2 Nr. 2** kann die Behörde als letztes Mittel die Tötung des Tieres anordnen. Die Tötung unterliegt engen Voraussetzungen und ist nur zulässig, wenn die Abgabe des Tieres aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nur unter nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann. Eine Abwägung der Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist an den Grundsätzen des § 1 und des

**Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL.M.:**  
**Die Reichweite des § 16a TierSchG**

Art. 20 a GG zu messen. Die Tötung eines Tieres ist daher nur als ultima ratio anzuordnen. Eine Tötung kann nicht aufgrund von Mehrkosten, Zeitaufwand oder Arbeitsaufwand bei der Unterbringung angeordnet werden.

Nach **§ 16a Satz 2 Nr. 3** kann die Tierhaltung bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen untersagt werden oder die Haltung von der Erlangung eines Sachkundenachweises abhängig gemacht werden. Erforderlich ist, dass dem Tier erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen und/oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt worden sind.

Nach **§ 16a Satz 2 Nr. 4** kann die Behörde bei ungenehmigten oder verbotswidrigen Tierversuchen eine Einstellungsverfügung erlassen.

Schreitet die Behörde trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 16a nicht ein, kommt eine Strafbarkeit der Beteiligten der Exekutive wegen Unterlassens gem. § 17 i. V. m. § 13 StGB in Betracht.

Dass teilweise dennoch erhebliche Vollzugsdefizite festgestellt und bemängelt werden, ist nach Einschätzung des Autors nicht der Unzulänglichkeit des § 16a zuzurechnen. § 16a ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Aus eigener Erfahrung sind häufige Ursachen für ein unzureichendes oder gar fehlerhaftes Vorgehen:

Es fehlt an hinreichenden Nachweisen/Beweisen für die Behörde. Jeder Anzeigersteller sollte bedenken, dass die Behörde, um eingreifen zu können, geeignete Nachweise eines tierschutzwidrigen Zustandes benötigt, so z. B. Bildaufnahmen oder weitere Zeugen.

Fehler im Verwaltungsverfahren führen oft zur Aufhebung ergangener Anordnungen durch die Gerichte. Dabei handelt es sich um zumeist vermeidbare Fehler, wie ein nicht oder nicht zeitnah eingeholtes Gutachten eines Amtstierarztes, die fehlende oder nicht hinreichende Begründung des sofortigen Vollziehbarkeit, die fehlerhafte Ermittlung der Sachverhalte und deren ungenügende Aufzeichnung durch Bildaufnahmen oder Zeugen.

Gleichzeitig ist es tatsächlich problematisch, dass viele Maßnahmen nach § 16a mit hohen Kosten verbunden sind. Vor allem bei Tierarten, bei denen eine Unterbringung aus rein praktischen Gründen nicht möglich ist, muss der Staat ausreichend Personal- und Geldmittel

**Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis, LL.M.:**  
**Die Reichweite des § 16a TierSchG**

zur Verfügung stellen, um allen Tieren eine gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen. Denn spätestens mit der Einführung des Art. 20 a GG stellt sich rechtlich nicht mehr die Frage, ob finanzielle Engpässe und/oder fehlende Personalkapazitäten ein Einschreiten und Vorgehen der Behörde hindern oder einschränken. Dies wird jedoch faktisch unterlaufen.

Insoweit ist dieses Vortrag auch als eine Aufforderung an die Exekutive zu verstehen, die bestehenden Vollzugsdefizite im Tierschutzrecht durch eine rechtmäßige Anwendung des § 16a TierSchG zu verringern und/oder abzustellen.

**Text: § 16a**

*Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere*

- 1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,*
- 2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,*
- 3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,*
- 4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.*